

ÖVSV



Österreichischer  
Versuchssenderverband



# TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ 2003 NEU

mit integriertem Amateurfunkdienst

## Überblick über die Änderungen der Gesetzeslage

Stand: 10.11.2018

zusammengestellt von Manfred Mauler, OE7AAI



# Amateurfunk im neuen TKG

## CHRONOLOGIE



## TKG neu – Chronologie

- 3.7.-31.7.18 Vorparlamentarische Begutachtung der Novelle zum TKG 2003 ([63/ME](#)) mit integriertem Amateurfunkdienst ohne vorherige Einbeziehung des ÖVSV als Interessensvertretung
- 17.7.18 Besuch von Beamten des BMVIT im Amateurfunkzentrum des ÖVSV
- 20.7.18 1.Besprechung BMVIT/ÖVSV im Ministerium
- 1.8.18 Mehr als 550 Stellungnahmen von Funkamateuren beim Parlament (insgesamt 585)  
Beispiele:  
Stellungnahme des [BM für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz](#)  
Stellungnahme des [Amtes der Tiroler Landesregierung](#)
- 6.8.2018 2.Besprechung BMVIT/ÖVSV im Ministerium
- 5.9.2018 Überarbeitete und korrigierte Regierungsvorlage ([257 d.B.](#); [Erläuterungen des BMVIT](#))
- 17.10.18 Keine Amateurfunk Abänderungsanträge im Verkehrsausschuss ([315 d.B.](#))
- 24.10.18 Wortmeldungen von Nationalratsabgeordneten bei der Parlamentsdebatte ([TOP 15](#))  
Novelle TKG mit Amateurfunk in der 43. Sitzung des Nationalrates beschlossen ([88/BNR](#))
- 6.11.18 Verhandlungen im Ausschuss für Verkehr des Bundesrates
- 8.11.18 Beschluss in der 885. Sitzung des Bundesrates ([PK-Nr. 1241](#))



# Amateurfunk im neuen TKG

**FAKTEN IM ÜBERBLICK**



- Mit Inkrafttreten tritt das Amateurfunkgesetz (AFG) außer Kraft
- Status der Amateurfunkverordnungen (AFV, AFGV) noch unklar
- Ab 1.1.2020 nur mehr 1 zentrales Fernmeldebüro in Wien  
Außenstellen in den Bundesländern sind weiterhin vorgesehen
- Definition Amateurfunkdienst unverändert
- Nachrichteninhalte geringfügig liberalisiert
- Weiterhin Recht auf Erteilung der Amateurfunkbewilligung
- Bewilligungsinhaber mit Wohnsitz im Ausland müssen einen inländischen Zustellbevollmächtigten nennen
- Remotefunkstellen nun gesetzlich geregelt
- Internetverbindung von Amateurfunkstellen generell gestattet
- Prüfung: nur mehr 2 Prüfer (Rechtliche Bestimmungen + Technik/Betrieb u. Fertigkeiten)
- Bewilligung der Sonderrufzeichen nun durch das Fernmeldebüro (FMB)



- Nutzung von Klubfunkstellen bei internationalen Veranstaltungen liberalisiert
- Bewilligungen sind auf 10 Jahre befristet (auch für ausländische CEPT Bew. Inhaber)
- Rufzeichen 10 Jahre bewilligt (+5 Jahre danach reserviert)
- Unbefristete Bewilligungen erlöschen gestaffelt ab 31.12.2022
- Gebühren werden indexangepasst (valorisiert) ab +/-3% VPI 2015
- Verpflichtung zum Not- und Katastrophenfunkverkehr über Aufforderung durch Behörden
- Fristen für Anmeldung Not- und Katastrophenfunkübungen von bisher 1 auf 2 Wochen vor Übungsbeginn geändert
- Not- u. Katfunk (auch Übungen) vollständiger Text aufzeichnen
- Geänderte Strafbestimmungen mit EUR 1.000 und EUR 3.000
- Entfall der Berechtigung der Einfuhr v. Funkanlagen für den Eigenbedarf
- Eintragung personenbezogener Daten in die Rufzeichenliste Opt-In



# Amateurfunk im neuen TKG

**WICHTIGE FAKTEN IM DETAIL**



## ■ Definition Amateurfunkdienst unverändert

Was der ÖVSV erreicht hat:

Der im Ministerialentwurf ursprünglich vorgesehene Zusatz

...**zur Unterstützung bei der** Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr... wurde fallengelassen und die ursprüngliche Formulierung beibehalten – lediglich das Wort „insbesondere“ wurde gestrichen:

„Amateurfunkdienst“ bezeichnet einen technisch-experimentellen Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird.







- **Nachrichteninhalt geringfügig liberalisiert**

Der Absatz § 78. (2) wurde dahingehend geändert, dass nun die Einschränkung **...ohne Benutzung anderer Telekommunikationsanlagen stattfinden...** speziell in Hinblick auf den Remotebetrieb gänzlich weggefallen ist.

Ansonsten gibt es keinerlei Änderungen oder gar Verschlechterungen.





## ■ Weiterhin Recht auf Erteilung der Amateurfunkbewilligung

Im § 81a. (2) wurde die die örtliche Zuständigkeit des Fernmeldebüros ab 1.1.2020 ergänzt.

Der § 83a. (1) lautet unverändert:

Eine Amateurfunkbewilligung **ist** auf Antrag Personen **zu erteilen...**

Was dem ÖVSV zugesichert wurde:

*Das Fernmeldebüro prüft lediglich die Erfordernisse und erteilt die Genehmigung bei Erfüllung dieser. Werden alle Anforderungen im Antrag erfüllt, besteht weiterhin das Recht auf Ausstellung der Bewilligung.*



- **Bewilligungsinhaber mit Wohnsitz im Ausland müssen einen inländischen Zustellbevollmächtigten nennen.**

Im § 81a. (3) Antragsteller, die einen Wohnsitz im Inland nicht nachweisen können, haben bei der Antragstellung einen **Zustellbevollmächtigten** gemäß § 9 Zustellgesetz BGBL. Nr. 200/1982 namhaft zu machen.

Es gilt auch eine 2-wöchige Frist dem Fernmeldebüro einen Zustellbevollmächtigten mitzuteilen, wenn der bisher inländische Bewilligungsinhaber ins Ausland übersiedelt, bzw. für die Bekanntgabe der Änderung des Zustellbevollmächtigten. Wenn kein Zustellbevollmächtigter genannt wird, kann das FMB die Zustellung der Schriftstücke durch Hinterlegung beim FMB vornehmen.





- **Remotefunkstellen nun gesetzlich geregelt**

„Remotefunkstelle“ ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird.“

Was dem ÖVSV zugesichert wurde:

*Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Afu-Bewilligung einfach mit angegeben und ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Funkstationen Remotebetrieb gemacht wird.*

Anmerkung:

Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.





- **Internetverbindung von Amateurfunkstellen generell gestattet**

§78a.(4)

Amateurfunkstellen **dürfen mit Telekommunikationsnetzen mittels Internettechnologie verbunden werden**, wenn die beteiligten Amateurfunkstellen ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden.

Damit ist das bisherige ausdrückliche Verbot: „Amateurfunkstellen dürfen weder mit Telekommunikationsnetzen verbunden noch in Verbindung mit diesen betrieben werden.“ gefallen.

Gemäß § 12. der Amateurfunkverordnung war das bisher nur für die Erprobung von neuen Übertragungstechniken gestattet. Diese Einschränkung ist nun weggefallen.





- **Prüfung: nur mehr 2 Prüfer**  
**Rechtliche Bestimmungen + Technik/Betrieb u. Fertigkeiten**

§ 78m.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Als Prüfer sind fachkundige Bedienstete der Fernmeldebehörde oder als Prüfer für den Gegenstand Betrieb und Technik ein erfahrener Funkamateurl, der die Amateurfunkprüfung für die höchste Prüfungskategorie erfolgreich abgelegt hat, mit dessen Einverständnis zu bestellen. Den Vorsitz führt der Prüfer für den Gegenstand Rechtliche Bestimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die bestehenden Prüfer werden mit Inkrafttreten der Novelle abberufen; das FMB hat 3 Monate Zeit neue Prüfer, die bis 31.12.2019 im Amt, sind zu bestellen.





- **Prüfung: nur mehr 2 Prüfer**  
**Rechtliche Bestimmungen + Technik/Betrieb u. Fertigkeiten**  
**(Fortsetzung)**

Was dem ÖVSV zugesichert wurde:

*Die Prüfungen werden auch wie bisher in den Bundesländern möglich sein. In diesem Zuge wurde auch die Ablegung der Prüfung auf elektronischem Wege besprochen. Der Vorteil besteht darin, dass die Prüfung während der Amtsstunden des FMB jederzeit (nach vorheriger Anmeldung) abgelegt werden kann und als Multiple Choice durchgeführt werden kann (vgl. Führerscheinprüfung).*

Wir haben dazu dem BMVIT unsere Unterstützung bei der technischen Durchführung, Anpassung und Bereitstellung der elektronischen Lernunterlagen und Lernbehelfe angeboten.





- **Bewilligung der Sonderrufzeichen nun durch Fernmeldebüro**  
(das lokal zuständige FMB bzw. ab 1.1.2020 das zentrale FMB)

§ 83c. (1) Auf Antrag kann das Fernmeldebüro zur Verwendung bei besonderen Anlässen ein Sonderrufzeichen zuweisen. Die Zuweisung ist auf die Dauer des besonderen Anlasses zu befristen.

Damit ist hier nicht mehr das Ministerium (OFB) zuständig, sondern das lokal zuständige bzw. ab 1.1.2020 das zentrale Fernmeldebüro. Das soll zu einer Vereinfachung der Abwicklung führen.







- **Nutzung von Klubfunkstellen bei internationalen Veranstaltungen liberalisiert**

§ 74. (1a) Ausnahme für Errichtung und Betrieb einer Amateurfunkstelle

2. der kurzfristige Betrieb einer Klubfunkstelle im Rahmen einer internationalen Amateurfunkveranstaltung, wenn der Betrieb durch einen Funkamateurler unmittelbar beaufsichtigt wird.

(1b) Der Betrieb im Sinn von Abs. 1a Z 2 ist **mindestens zwei Wochen vor dessen Beginn** schriftlich dem Fernmeldebüro anzuzeigen.

Ein Nichteinhaltung dieser Frist ist mit bis zu EUR 1.000 Verwaltungsstrafe bedroht.





- Bewilligungen sind auf 10 Jahre befristet (auch für ausl. CEPT)
- Rufzeichen auf 10 Jahre bewilligt (+5 Jahre danach reserviert)

Was der ÖVSV erreicht hat:

§ 83b.

(2) Die Bewilligung ist außer in den Fällen des Abs. 6 sowie des § 83a Abs. 5 auf **zehn Jahre befristet** zu erteilen. **Wenn die Bewilligung mit zehn Jahren befristet wurde, informiert die Behörde den Bewilligungsinhaber sechs Monate vor Ablauf der Befristung.**

(3) In der Amateurfunkbewilligung ist dem Antragsteller ein Rufzeichen zuzuweisen. Wird dem Funkamateur innerhalb von **fünf Jahren nach Erlöschen** der ihm erteilten Amateurfunkbewilligung neuerlich eine Amateurfunkbewilligung erteilt, **ist auf Wunsch des Funkamateurs das in der erloschenen Amateurfunkbewilligung zugewiesene Rufzeichen neuerlich zuzuweisen.**





- **Bewilligungen sind auf 10 Jahre befristet (auch für ausl. CEPT)**
- **Rufzeichen auf 10 Jahre bewilligt (+5 Jahre danach reserviert)  
(Fortsetzung)**

Damit ist sichergestellt, dass durch ein einmaliges Versäumnis (z.B. Übersehen des Auslaufens der Bewilligung trotz Benachrichtigung durch das FMB) das Rufzeichen nicht verloren werden kann.

Wir werden alle Mitglieder, die das wünschen gerne bei der Verlängerung ihrer Bewilligung unterstützen.





- **Bewilligungen sind auf 10 Jahre befristet (auch für ausl. CEPT)**
- **Rufzeichen auf 10 Jahre bewilligt (+5 Jahre danach reserviert)  
(Fortsetzung)**

Was dem ÖVSV zugesichert wurde:

*Die Amateurfunkbewilligungen mit der Zuteilung eines Rufzeichens werden nach Fertigstellung der technischen Voraussetzungen über ein elektronisches Anzeige-/Registrierverfahren vergeben werden. Das wird per E-Mail oder auch über ein Web-Interface abgewickelt werden. Es wird weiterhin der Inhaberin oder dem Inhaber eine Lizenzurkunde und CEPT-Vermerk wie bisher ausgestellt.*

Anmerkung:

Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.





- **Unbefristete Bewilligungen erlöschen gestaffelt ab 31.12.2022**

§133. (20) Amateurfunkbewilligungen, die vor Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes erteilt wurden erlöschen gestaffelt:

Bewilligungsjahr endet mit Ziffer	Bewilligung erlischt
6 oder 7	31.12.2022
8 oder 9	31.12.2023
0 oder 1	31.12.2024
2 oder 3	31.12.2025
4	31.12.2026
5	31.12.2027





- **Unbefristete Bewilligungen erlöschen gestaffelt ab 31.12.2022  
(Fortsetzung)**

Anmerkung:

Dieser Teil des Ministerialentwurfs stammt offensichtlich aus dem Jahr 2015, da bei dem Erlöschen der Ziffer 5 der Zusatz „sofern sie nicht nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX, erteilt wurden“ enthält.

Es wurde leider übersehen die Ziffern auf das Jahr des Inkrafttretens (2018) zu adaptieren. Somit haben Bewilligungen, die 2016 oder 2017 erteilt wurden nur mehr eine Gültigkeit von 3 Jahren und jene die 2018 erteilt wurden nur mehr eine Gültigkeit von 4 Jahren.



- **Gebühren werden indexangepasst (valorisiert) ab +/-3% VPI 2015**

Was dem ÖVSV zugesichert wurde:

*Es werden keine „Gebühren“, sondern nur eine Zuweisungsgebühr von ungefähr EUR 200,00 für 10 Jahre für die Bewilligungsklasse mit dem geringsten Umfang an Leistung und Frequenzbereichsmöglichkeit fällig.*

(Derzeitige Kosten für 10 Jahre: EUR 174,00; Erhöhung um 15%)

Anmerkung:

Dies muss allerdings erst in der Gebührenverordnung umgesetzt werden.





- **Verpflichtung zum Not- und Katastrophenfunkverkehr über Aufforderung der Behörden**

§ 78c. (1) Notfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten zwischen einer Funkstelle, die selbst in Not ist oder an einem Notfall beteiligt oder Zeuge des Notfalles ist, und einer oder mehreren Hilfe leistenden Funkstellen. **Der Funkamateurl ist verpflichtet, über Aufforderung der für den Hilfseinsatz zuständigen Behörden im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr zu leisten und hat den Anordnungen der Behörden Folge zu leisten.**

Diese im Gesetz neu formulierte Verpflichtung bei Aufforderung durch die zuständigen Behörden gab es bisher nicht.







- **Fristen für Anmeldung Not- und Katastrophenfunkübungen von bisher 1 auf 2 Wochen vor Übung geändert**

§ 78c. (6) Die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen ist **mindestens zwei Wochen** vor Beginn der Übung schriftlich dem Fernmeldebüro anzuzeigen.

Bisher gab es eine Frist von einer Woche – das Nichteinhalten der Frist kann eine Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 1.000 nach sich ziehen!





- **Not- u. Katfunk (auch Übungen) vollständiger Text aufzeichnen**

§ 78g. (3) Bei Notfunkverkehr, bei Katastrophenfunkverkehr und bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen **ist der vollständige Text der Nachricht aufzuzeichnen.**

Diese oftmals zitierte „Änderung“ ist keine – diese Bestimmung wurde unverändert aus dem Amateurfunkgesetz § 18. (3) übernommen.

Die bisherige Aufbewahrungsfrist von 1 Jahr im AFG § 18. (4) nach dem letzten Eintrag ist nicht mehr enthalten. Ebenso wurde der Zusatz, dass ein Funktagebuch auch mit einer EDV-Anlage geführt werden kann als „nicht mehr zeitgemäß“ entfernt.





- **Not- u. Katfunk (auch Übungen) vollständiger Text aufzeichnen (Fortsetzung)**

Erläuterung des Ministeriums dazu:

*Die Textierung ist für den Amateurfunk wie folgt zu verstehen:*

*Ist eine Möglichkeit für eine automatische und somit vollständige Aufzeichnungsmöglichkeit gegeben, hat sich dieser Punkt ohnehin erledigt.*

*Ist eine solche nicht gegeben, ist ein „Inhaltsprotokoll“ ausreichend.*





- **Geänderte Strafbestimmungen mit EUR 1.000 und EUR 3.000  
z.B. für nicht fristgerechtes Anzeigen Not- u. Katfunkübung**

Die Strafbestimmungen wurden überarbeitet und Höchststrafen für nicht fristgerechtes Anzeigen z.B. von Not- u. Katfunkübungen hinzugefügt.

Hier gilt eine Meldefrist von 2 Wochen (statt bisher 1 Woche)

Die bisherigen Verwaltungsstrafbestimmungen sahen Höchststrafen von EUR 726, EUR 2.180 und EUR 3.633 vor.





## ■ Entfall der Berechtigung der Einfuhr v. Funkanlagen für den Eigenbedarf

Die folgenden Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes wurden mit der Begründung dass der Besitz und die Einfuhr von Funkanlagen seit Inkrafttreten des TKG 2003 keinerlei Bewilligung mehr bedarf nicht mehr erforderlich und wurden daher nicht mehr übernommen:

§ 10.

(2) Die Amateurfunkbewilligung berechtigt auch zum Besitz von Amateurfunksendeanlagen sowie im Rahmen ihres Umfanges

2. zur Einfuhr von Amateurfunkanlagen, sofern diese lediglich für den Eigenbedarf bestimmt sind, sowie

3. zum vorübergehenden Besitz von Funkanlagen, die keine Amateurfunkanlagen sind, zum Zweck des Umbaus zu Amateurfunkanlagen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten.





- **Entfall der Berechtigung der Einfuhr v. Funkanlagen für den Eigenbedarf (Fortsetzung)**

Erläuterung des Ministeriums dazu:

*Dies wurde gestrichen, da dies im FMaG 2016 (Funkanlagen – Marktüberwachungsgesetz) geregelt wird. Um dem technisch-experimentellen Charakter des Amateurfunkdienstes Rechnung zu tragen, ist es weiterhin möglich, auf Grund der erteilten Amateurfunkbewilligung Amateurfunkanlagen zu ändern oder selbst zu bauen.*

*Dies heißt in Folge, dass der Amateurfunk hier privilegiert ist. Da auch selbst geändert und gebaut werden darf, darf in Folge auch (fast) jedes Gerät verwendet werden, welches auch importiert werden kann.*

*Es obliegt hier der Verantwortung eines jeden Funkers zu entscheiden, welches Gerät für den Funkverkehr Verwendung finden soll - der AFV (Amateurfunkverordnung) muss jedenfalls entsprochen werden.*



- **Eintragung personenbezogener Daten in die Rufzeichenliste**

Es wird weiterhin vom BMVIT eine Rufzeichenliste veröffentlicht, gegenüber dem ersten veröffentlichten Ministerialentwurf wurde geändert, dass die Eintragung der personenbezogenen Daten wie Name, Vorname und Standort der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person bedarf (Opt-In).

Das ist schon derzeit die gelebte Praxis bei den aktuellen Anträgen.

Der akademische Grad wird nun nicht mehr in die Rufzeichenliste aufgenommen.





# Amateurfunk im neuen TKG

**LINKS**





## ■ Links

Vorparlamentarisches Verfahren:

[Ministerialentwurf vom 3.7.2018 \(63/ME\)](#)

Parlamentarisches Verfahren:

[Regierungsvorlage vom 5.9.2018 \(257 d.B.\)](#)

[Erläuterungen des BMVIT](#)

[Bericht Verkehrsausschuss 17.10.2018 \(315 d.B.\)](#)

[Beschluss im Nationalrat 24.10.2018 \(88/BNR\)](#)

Weitere Informationen:

[Geltende Fassung des Telekommunikationsgesetzes 2003](#)

[Zustellgesetz BGBl. Nr. 200/1982](#)



ÖVSV



Österreichischer  
Versuchssenderverband



# Österreichischer Versuchssenderverband

Industriezentrum NÖ-Süd

Straße 14, Objekt 31

A-2351 Wiener Neudorf

E-Mail: [oevsv@oevsv.at](mailto:oevsv@oevsv.at)

Tel: +43 1 999 21 32